

Info-Blatt 3: Information zur Bestätigung der Eignung von Zertifizierungsstellen nach § 20 SGB IX¹



(gemäß § 4 Abs. 6 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹)

Stand:01.01.2019

In der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹ sind im Abschnitt D des „Manuals für ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX²“ die Grundanforderungen an Zertifizierungsstellen nach § 20 SGB IX² festgelegt. Diese richten sich grundsätzlich nach der DIN EN ISO/IEC 17021:2011 bzw. den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Die herausgebende Stelle (HGS) des jeweiligen rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens trägt die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Zertifizierungsstellen.
2. Die HGS erklärt gegenüber der BAR auf dem Formular "*Bestätigung der Eignung der in Anspruch genommenen Zertifizierungsstellen*", dass die von ihr benannten Zertifizierungsstellen die in Abschnitt D des Manuals aufgeführten Grundanforderungen an Zertifizierungsstellen erfüllen.
3. Die HGS hat die Zertifizierungsstelle zu verpflichten, ihr die stationären Rehabilitationseinrichtungen zu melden, denen ein Zertifikat ausgestellt bzw. verweigert wurde oder die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikates bzw. des Zertifizierungsverfahrens oder die Rücknahme eines auf Zertifizierung gerichteten Antrags (siehe hierzu auch „Info-Blatt 1: *Information zum Verfahren zur Anerkennung von rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR*“ und „Info-Blatt 2: *Information zu den Pflichten für die herausgebende Stelle eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹*“).
4. Die bei der BAR eingerichtete Arbeitsgruppe (§ 7 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹) prüft, ob die vorliegende Bestätigung der HGS, dass die Anforderungen an Zertifizierungsstellen erfüllt sind, ausreicht.

¹ Ab 01.01.2018: § 37 Abs. 3 SGB IX

² Ab 01.01.2018: § 37 SGB IX

5. Änderungen zu den Zertifizierungsstellen hat die HGS der BAR unverzüglich mitzuteilen (z. B. Wegfall der Berechtigung zur Zertifizierung, Namens- oder Adressenänderungen).
6. Benennt die HGS nach Abschluss des Verfahrens weitere geeignete Zertifizierungsstellen, gestaltet sich das Verfahren wie oben beschrieben.
7. Die als geeignet benannten Zertifizierungsstellen werden von der BAR mit der „Liste der auf der Ebene der BAR anerkannten Qualitätsmanagement-Verfahren mit ihren herausgebenden Stellen“ veröffentlicht, diese ist auf der Homepage der BAR abrufbar.